ERV
Meine Reiseversicherung

Produktinformationsblatt der Europäische Reiseversicherung AG

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die nachfolgend genannten Produkte von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen um einen Überblick handelt, der **nicht abschließend** ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV 2011 (Allgemeine Bestimmungen, Glossar und Besondere Teile A und B), die dem jeweiligen Produkt zugrunde liegen.

Die Leistungen im Überblick:

RRV-Topschutz
☑ Reiserücktritts-Versicherung
☑ Reiseabbruch-Versicherung

Reiserücktritts-Versicherung
☑ Reiserücktritts-Versicherung

Reiseabbruch-Versicherung
☑ Reiseabbruch-Versicherung

Um welchen Vertragstyp handelt es sich?

Bei den o.g. Produkten handelt es sich um eine Reiseversicherung für jeweils eine Reise.

Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen.

- **Reiserücktritts-Versicherung:** Abgesichert sind Ihre vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen z.B. wegen unerwarteter schwerer Ersterkrankung und Verschlechterung von Vorerkrankungen, sofern in den letzten sechs Monaten keine ärztliche Behandlung erfolgte.
  Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.
- **Reiseabbruch-Versicherung:** Versichert sind Ihre zusätzlichen Rückreisekosten und die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, wenn Sie Ihre Reise z.B. wegen schwerer Unfallverletzung oder Tod eines Angehörigen zu Hause vorzeitig abbrechen müssen. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.

Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot / Ihrer Prämienrechnung entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Schadensfall nur regulieren können, wenn Sie mit der Prämienzahlung nicht in Verzug sind.

Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?

Damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen.
In der **Reiserücktritts- und in der Reiseabbruch-Versicherung** besteht z.B. kein Versicherungsschutz für psychische Erkrankungen sowie bei Suchterkrankungen oder wenn Sie aus Angst vor Terroranschlägen Ihre Reise nicht antreten oder abbrechen möchten.

Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Die wesentlichen Pflichten, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, führen wir hier für Sie auf:

- In der **Reiserücktritts-Versicherung** ist die Reise unverzüglich zu stornieren. Sind Sie z.B. unerwartet schwer erkrankt und tritt die erhoffte Besserung nach Eintritt der Erkrankung nicht ein, werden die höheren Stornokosten in der Regel nicht ersetzt. Sind Sie unsicher, ob Sie die Reise wegen einer Erkrankung oder Unfallverletzung nicht antreten können, steht Ihnen unser Medizinischer Beratungsservice gerne zur Verfügung. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie im Internet unter www.erv.de/medservice oder Sie rufen uns an unter +49(0)89 4166-1799. Innerhalb von 48 Stunden setzt sich unser Reisemediziner mit Ihnen in Verbindung.
- In der **Reiseabbruch-Versicherung** ist bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ein ärztliches Attest eines Arztes am Aufenthaltsort einzureichen.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der **Reiserücktritts-Versicherung** mit Abschluss des Versicherungsvertrages und endet grundsätzlich mit dem Antritt der Reise, bei mehreren Reisebausteinen mit Antritt des ersten Bausteins und nur im Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A, § 5) mit Ende der Hinreise. In der **Reiseabbruch-Versicherung** beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Beendigung der versicherten Reise.

Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif und endet in der **Reiserücktritts-Versicherung** spätestens mit Ende der Hinreise, im **RRV-Topschutz** und der **Reiseabbruch-Versicherung** spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

40.04.600 (0311)

ERV
Meine Reiseversicherung

Produktinformationsblatt der Europäische Reiseversicherung AG

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die nachfolgend genannten Produkte von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen um einen Überblick handelt, der **nicht abschließend** ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV 2011 (Allgemeine Bestimmungen, Glossar und Besondere Teile A – F), die dem jeweiligen Produkt zugrunde liegen.

Die Leistungen im Überblick:

RundumSorglos-Schutz mit RRV

- ☑ Reiserücktritts-Versicherung (RRV)
- ☑ Reiseabbruch-Versicherung
- ☑ Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe
- ☑ RundumSorglos-Service
- ☑ Reisegepäck-Versicherung

RundumSorglos-Schutz ohne RRV
Leistungen wie oben, nur ohne Reiserücktritts-Versicherung (RRV)

Um welchen Vertragstyp handelt es sich?

Bei den o.g. Produkten handelt es sich um eine Reiseversicherung für jeweils eine Reise.

Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen.

- **Reiserücktritts-Versicherung:** Abgesichert sind Ihre vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen z.B. wegen unerwarteter schwerer Ersterkrankung und Verschlechterung von Vorerkrankungen, sofern in den letzten sechs Monaten keine ärztliche Behandlung erfolgte. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.
- **Reiseabbruch-Versicherung:** Versichert sind Ihre zusätzlichen Rückreisekosten und die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, wenn Sie Ihre Reise z.B. wegen schwerer Unfallverletzung oder Tod eines Angehörigen zu Hause vorzeitig abbrechen müssen. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.
- **Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe:** Wir erstatten Ihnen die Kosten für notwendige Heilbehandlungen im Ausland bei stationärer oder ambulanter Behandlung. Sofern Sie den Wunsch haben, in ein Krankenhaus an Ihrem Heimatort verlegt zu werden, und aus medizinischer Sicht nichts gegen den Transport einzuwenden ist, organisieren wir für Sie den Krankenrücktransport und übernehmen die anfallenden Kosten. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese bei Heilbehandlungskosten im Ausland € 100,- je Versicherungsfall.
- **RundumSorglos-Service:** Wir helfen Ihnen rund um die Uhr in verschiedenen Notfällen. Z.B. bei Verlust Ihrer Kredit-, EC- oder Handykarte sind wir Ihnen bei der Sperrung der Karten behilflich. Es fällt keine Selbstbeteiligung an.
- **Reisegepäck-Versicherung:** Wenn Ihnen Ihr Reisegepäck gestohlen wird oder es auf dem Flug verloren geht, erstatten wir Ihnen den Zeitwert. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese € 100,- je Versicherungsfall.

Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot / Ihrer Prämienrechnung entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Schadensfall nur regulieren können, wenn Sie mit der Prämienzahlung nicht in Verzug sind.

Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?

Damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen.

- In der **Reiserücktritts- und in der Reiseabbruch-Versicherung** besteht z.B. kein Versicherungsschutz für psychische Erkrankungen oder wenn Sie aus Angst vor Terroranschlägen Ihre Reise nicht antreten oder abbrechen möchten.
- In der **Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe** sind absehbare Verschlechterungen und die planmäßige Behandlung bestehender Erkrankungen nicht versichert.
- In der **Reisegepäck-Versicherung** sind Brillen, Kontaktlinsen und Bargeld vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, EDV-Geräte sind bis insgesamt € 500,- versichert. Fotoapparate sind nur als mitgeführtes Reisegepäck und bis zu 50 % der Versicherungssumme versichert.

Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Die wesentlichen Pflichten, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, führen wir hier für Sie auf:

- In der **Reiserücktritts-Versicherung** ist die Reise unverzüglich zu stornieren. Sind Sie z.B. unerwartet schwer erkrankt und tritt die erhoffte Besserung nach Eintritt der Erkrankung nicht ein, werden die höheren Stornokosten in der Regel nicht ersetzt. Sind Sie unsicher, ob Sie die Reise wegen einer Erkrankung oder Unfallverletzung nicht antreten können, steht Ihnen unser Medizinischer Beratungsservice gerne zur Verfügung. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie im Internet unter www.erv.de/medservice

40.04.601 (0311)

oder Sie rufen uns an unter +49(0)89 4166-1799. Innerhalb von 48 Stunden setzt sich unser Reisemediziner mit Ihnen in Verbindung.

- In der **Reiseabbruch-Versicherung** ist bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ein ärztliches Attest eines Arztes am Aufenthaltsort einzureichen.
- In der **Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe** ist vor stationären Aufenthalten oder Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufzunehmen.
- In der **Reisegepäck-Versicherung** ist bei Schaden am Reisegepäck durch Straftaten Dritter unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienstelle zu erstatten und eine Bestätigung einzuholen. Bitte beachten Sie, dass eine Anzeige bei der Polizei an Ihrem Wohnort in der Regel nicht ausreichend ist. Wenn Ihr Fluggepäck am Flughafen nicht ankommt, holen Sie bitte eine Bestätigung der Fluggesellschaft ein.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der **Reiserücktritts-Versicherung** mit Abschluss des Versicherungsvertrages und endet grundsätzlich mit dem Antritt der Reise, bei mehreren Reisebausteinen mit Antritt des ersten Bausteins und nur im Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A, § 5) mit Ende der Hinreise. In den **anderen Versicherungssparten** beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Beendigung der versicherten Reise.

Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif und endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.